

RS OGH 2005/5/11 9ObA31/05g, 8ObA39/08f, 9ObA109/15t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

ArbVG §3 Abs1

Rechtssatz

Schließen die Betriebsparteien eine „freie Betriebsvereinbarung“, kann den Parteien des Einzeldienstvertrags, in den die Regelungen dieser „Betriebsvereinbarung“ (hier: jährliche Gehaltsanpassungen nach einem branchenfremden Kollektivvertrag) eingeflossen sind, ohne weiteres unterstellt werden, jenes Verständnis der „freien Betriebsvereinbarung“ für und gegen sich gelten lassen zu wollen, das die Betriebsparteien bei Abschluss der „freien Betriebsvereinbarung“ hatten, oder das ihnen zumindest vernünftigerweise bei deren Auslegung zuzusinnen ist (hier: Gültigkeit der Bestimmungen des branchenfremden Kollektivvertrags über die Gehaltsanpassungen nur bis zum Abschluss eines brancheneigenen Kollektivvertrags).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 31/05g
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 ObA 31/05g
Veröff: SZ 2005/74
- 8 ObA 39/08f
Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 ObA 39/08f
Vgl auch
- 9 ObA 109/15t
Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 109/15t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119926

Im RIS seit

10.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2016

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at